

Mietvertrag Dorfgemeinschaftshaus „ Lüttje Kark“

Die Dorfgemeinschaft Leybucht polder e.V., vertreten durch Herrn Gerd Hoffmann,
Karl-Wenholt-Straße 44a, 26506 Norden (E-Mail: info@leybucht polder.net)

nachfolgend „Vermieter“ genannt und

Name:			
Straße:			
PLZ:	Ort:		
Telefon:		Email:	

nachfolgend „Mieter“ genannt schließen folgenden Mietvertrag.

Keine Vermietung an Personen unter 25 Jahren

§ 1 Termin

Die Dorfgemeinschaft Leybucht polder e.V. vermietet das
Dorfgemeinschaftshaus Lüttje Kark, Alter Sielweg 60f, 26506 Norden
für folgende/n Termin/e.

--

§ 2 Räume

Vom Mieter können folgende Räume und deren Einrichtung genutzt werden:

- Dorfgemeinschaftsraum inkl. Vorraum
- Küche (siehe §3 Miete)
- Toiletten
- Parkplatz

Der Mieter übernimmt die Räume im gegenwärtigen Zustand; soweit ihm Mängel bekannt sind, werden diese in der Anlage, die Vertragsgegenstand ist, festgehalten.

Er ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten in ihrem Aussehen dauerhaft zu verändern (z.B.: durch Farbe, Änderungen an Strom- oder Wasserinstallationen).

Er haftet für jegliche Art der Beschädigung an Gebäude und Einrichtungsgegenständen.

§ 3 MIETE UND KAUTION

Der Mietbetrag beträgt: EURO

Grundgebühr	pro Tag	Kurzbelegung max.4 Std
DGH Saal mit Küche	130,00 €	60,00 €
Mitglieder	100,00 €	50,00 €
Endreinigung (nach Bedarf)	50,00€	50,00 €
Kaution	je nach Veranstaltung	
Sitzungssaal bis 10 Pers.	50,00€	
mit Küchennutzung	100,00€	
Vereine und Gruppen aus Leybucht polder		
DGH Saal mit Küche ohne Endreinigung	75,00€	

Nicht im Mietpreis enthalten ist die Entsorgung von Müll und sonstigen Abfällen. Diese sind vom Mieter ordnungsgerecht zu entsorgen.

Bei starker Verschmutzung der Außenanlage wird eine Reinigung durch den Trägerverein durchgeführt. Gebühr nach Zeitaufwand: 30,00 € pro Std.

Bei Nichtantritt des Vertrages ist ein Mietausfall von 50 € zu entrichten.

Die Zahlung des Mietbetrages erfolgt bei Abschluss des Vertrages und beinhaltet Miete zuzüglich Kaution und ist sofort nach Vertragsabschluss / Schlüsselübergabe bar zu entrichten.

§ 4 Übergabe und Übernahme

1. Übergabe

Für den evtl. Aufbau stehen die Räume in einem angemessenen Rahmen vor der Veranstaltung zur Verfügung. Hierzu erhält der Mieter einen Schlüssel für alle erforderlichen Türen.

2. Übernahme

Der Abbau und die Reinigung der Räume muss bis spätestens einen Tag nach dem letzten Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr erfolgt sein.

Sonderregelungen können nach Vereinbarung getroffen werden und sind in der Anlage zum Vertrag schriftlich festzuhalten.

Der Vermieter ist berechtigt, eventuell entstandene Schäden mit der Kaution aufzurechnen. Die (Rest-)Kaution wird bei Rückgabe der Schlüssel in bar ausgezahlt. Schäden, die über die Höhe der Kaution hinausgehen, sind unverzüglich zu begleichen.

§ 5 Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, eventuell notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung einer Veranstaltung in Eigenregie und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht steht vor, während und nach der Veranstaltung weiterhin dem Vermieter zu. Der Vermieter ist berechtigt, die Veranstaltung durch Beauftragte zu überwachen. Diese sind berechtigt und verpflichtet bei einer Gefährdung von Personen oder dem Gebäude Hausverbote auszusprechen, die Veranstaltung zu untersagen oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ein Mangel des Mietobjektes an Sachen des Mieters verursacht. Er haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden war. Soweit eine Haftung des Vermieters Verschulden voraussetzt, bleibt seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz von diesem Haftungsausschluss unberührt.
2. Der Vermieter haftet nicht für Störungen der Wasser-, Gas- oder Stromversorgung, der Zentralheizung, der Entwässerung und der sonstigen Einrichtungen, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei Ausfall von Betriebs- und/oder Versorgungseinrichtungen stehen dem Mieter Ansprüche nur in Höhe der für diese Einrichtungen zu zahlenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten zu und zwar nur in einem dem Ausfall entsprechenden Verhältnis. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Der Vermieter haftet nicht für Kosten, die dem Mieter durch Umstellung der Gasversorgung, Stromart und -spannung oder Veränderungen des Wasserdruckes entstehen.
5. Es ist Sache des Mieters, sich gegen alle Beschädigungen, der eingebrachten Gegenstände zu versichern.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Der Sitzungssaal (1.OG) kann durch den Vermieter, Vereine oder Personen genutzt werden, dies wird durch den Mieter akzeptiert. Sollte diese Überschneidung der Vermietung eintreffen, so ist eine Nutzung der Küche durch den Mieter des Sitzungssaales ausgeschlossen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in der Anlage zu fixieren.

Leybucht polder, den _____

Vermieter _____

Mieter _____

Anlage zum Mietvertrag „Dorfgemeinschaftshaus“

Mängel laut § 2:

Zeiträume laut § 3:

Sonstiges:

Leybucht polder, den _____

Vermieter: _____

Mieter: _____